

## Feuerschutzreglement

der politischen Gemeinde Berneck

vom 19. Oktober 2021<sup>1</sup> in Vollzug ab 1. Januar 2022

#### Inhaltsverzeichnis

	Artikel
l. <b>Grundlagen</b> Geltungsbereich	1
II. Feuerschutzorgane	
Besorgung des Feuerschutzes	2
Feuerwehrersatzabgabe	
a) Grundsatz	3
o) Befreiung	4
c) Bemessung	
III. Schlussbestimmungen	
Aufhebung bisherigen Rechts	6
Vollzugsbeginn	

Vom Gemeinderat erlassen am 19. Oktober 2021, rechtsgültig nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (4. November 2021 bis 13. Dezember 2021) am 14. Dezember 2021. In Vollzug ab 1. Januar 2022.

# Feuerschutzreglement der politischen Gemeinde Berneck

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG), Art. 34 der Gemeindeordnung der Gemeinde Berneck und in Ausführung von Art. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG) folgendes Reglement:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der politischen Gemeinde Berneck.

#### II. Feuerschutzorgane

Besorgung des Feuerschutzes

Art. 2

Die politische Gemeinde Berneck erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und der Vereinbarung über gemeinsame Organe des Feuerschutzes der Gemeinden Berneck und Au-Heebrugg vom 12. September 2002.

Feuerwehrersatzabgabe a) Grundsatz Art. 3

Wer keinen Feuerwehrdienst leistet oder nicht mindestens 80 Prozent der für ein Dienstjahr vorgeschriebenen Übungen besucht hat, entrichtet für das betreffende Dienstjahr die gesamte Feuerwehrersatzabgabe.

Die Feuerwehrersatzabgabe ist vom 1. Januar des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt, und bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem das 49. Altersjahr vollendet wird, zu leisten.

#### b) Befreiung

#### Art. 4

Von der Feuerwehrersatzabgabe befreit ist:

- a) wer während wenigstens 20 Jahren Feuerwehrdienst geleistet hat;
- b) der/die Ehegatte/in oder der/die in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in, wenn der/die andere Ehegatte/in oder der/die andere in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in die Feuerwehrpflicht erfüllt hat.

#### c) Bemessung

#### Art. 5

Die Feuerwehrersatzabgabe beträgt höchstens 10 Prozent der einfachen Steuer vom steuerpflichtigen Einkommen und mindestens CHF 50 und höchstens CHF 700 je Jahr. Die Höhe der Feuerwehrersatzabgabe wird vom Gemeinderat festgelegt.

Auf den Bezug der Feuerwehrersatzabgabe wird verzichtet, wenn sie den Betrag von CHF 50 nicht erreicht.

### III. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Art. 6 Rechts

Das Feuerschutzreglement vom 7. Mai 2002 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 7

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Vom Gemeinderat erlassen am 19. Oktober 2021

#### **GEMEINDERAT BERNECK**

Bruno Seelos

Gemeindepräsident

Shaleen Frei

Gemeinderatsschreiberin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 4. November 2021 bis 13. Dezember 2021.